

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Per E-Mail

N:
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Herrn Prof. Dr. von Schwanenflügel, Herrn Dr. Viering
Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Prof. Hecken
Per E-Mail

01.03.2021

G-BA Beschlüsse vom 17.12.2020 – Anpassungen der QFR-RL, KiOn-RL und KiHe-RL im Hinblick auf die Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte

Sehr geehrte Frau Tautz,
sehr geehrte Frau Dr. Optendrenk,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e.V.) begrüßt im hohen Maße, dass der G-BA mit der Anpassung der o.g. Beschlüsse an das Pflegeberufegesetz auch zukünftig die Qualitätsstandards durch qualifizierte und spezialisierte Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ -innen sichergestellt und für Absolvent*innen mit einem Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann mit Vertiefungseinsatz, Pädiatrische Versorgung“ notwendige Regularien getroffen hat.

Diese Festlegungen bedeuten die Bewahrung einer hochwertigen, den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen angepasste professionelle Pflege für diese vulnerablen Patientengruppen und gleichermaßen eine zielgerichtete Umsetzung des Artikels 24 der UN- Kinderrechtskonvention mit dem elementaren Recht des Kindes und seiner Eltern auf das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“.

Mit der Verabschiedung des Pflegeberufegesetzes 2017 hat der Gesetzgeber eindeutig die Weichen für die pflegeberufliche Ausbildung gestellt und den Ausbildungsrahmen explizit vorgegeben. Mit dem Wahlrecht der Auszubildenden im 3. Ausbildungsjahr gemäß § 59 Abs.2 ist die seit mehr als einem Jahrhundert bewährte und staatlich geregelte Grundausbildung in der Kinderkrankenpflege in Deutschland weiterhin festgeschrieben worden und die Berufsbezeichnung staatlich geschützt.

In der seit 2019 vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird dies in den § 26 und § 27 mit Hinweis auf die in der Anlage 3 konkretisierten Kompetenzen zur Pflege von Kindern und Jugendlichen für die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege untermauert und eindeutig abgegrenzt von den Kompetenzen mit dem Berufsabschluss „Pflegefachfrau/ -mann (Anlage 2), ebenso erfolgte dies in den curricularen Einheiten der Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht von 2019 für dieses letzte Ausbildungsdrittel.

Gegenwärtig konterkariert eine für uns unverständliche Kampagne gegen die o.g. Beschlüsse nicht nur das demokratisch legitimierte Pflegeberufegesetz, sondern es gefährdet in unverantwortlicher Weise auch die im Rahmen der Ausbildungsoffensive Pflege (2019- 2023) der KAP konsentierten Vereinbarungen zur Gewinnung von Auszubildenden für die Pflegeberufe.

Wir erwarten hinsichtlich der pflegerischen Versorgung intensivpflichtiger Früh- und Reifgeborener, intensivpflichtiger Kinder und Jugendlicher und onkologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher, dass für den dringend benötigten Nachwuchs in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege der gesetzlich ermöglichte Ausbildungsweg mit dem Wahlrecht gemäß § 59 Abs.2 PflBG nicht verwehrt, sondern konsequent umgesetzt wird.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen auch gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Beyer-Lichtblau
Stellv. Vorsitzende BeKD e.V.



Ulrika Gehrke
Vorstandsmitglied BeKD e.V.
Vertreterin des BeKD in der AG1 der Konzertierten Aktion Pflege (KAP)